



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

**Jahresbericht der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Abfall (LAGA)**

2018

Herausgeber:
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Abfall (LAGA) unter Vorsitz des
Freistaates Bayern

Zusammenstellung:
LAGA-Geschäftsstelle

Freistaat **Bayern**
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



INHALTSVERZEICHNIS

1	STRUKTUR DER LAGA	4
1.1	Organisation	4
1.2	Internet-Auftritt	9
2	IM JAHR 2018 DURCHGEFÜHRTE SITZUNGEN DER LAGA UND IHRER AUSSCHÜSSE	11
3	UMLAUFBESCHLÜSSE	12
4	WEITERE SCHWERPUNKTTHEMEN DER LAGA IM JAHR 2018	14
4.1	LAGA-Mitteilung 31 "Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes"	14
4.2	LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“	14
4.3	Evaluation der Getrenntsammlungsquote im Zusammenhang mit dem erweiterten Anwendungsbereich nach § 2 Nr. 1 b) GewAbfV	15
4.4	Bußgeldkatalog im Zusammenhang mit Verstößen bei der Abfallverbringung	16
4.5	Erfahrungsaustausch „Harmonisierung des Vollzugs der Abfallverzeichnis-Verordnung“	16
4.6	Deponietechnik	16
4.7	Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage – Technische Regeln	18
4.8	Ad-hoc-Ausschuss zur Untersuchung von Entsorgungsmöglichkeiten faserhaltiger Abfälle	18
4.9	Erfahrungsaustausch „Mineralische Bauabfälle mit geringen Asbestgehalten“	19
4.10	Entsorgung von teer- und pechhaltigem Straßenaufbruch (TSA)	20
4.11	Abfallrechtliche Einstufung von mit Kühlschmierstoffen verunreinigte Metallspäne	20
4.12	Nutzung der abfallwirtschaftlichen Entsorgungsinfrastruktur in radiologischen Notfälle	21
4.13	Verhältnis der Länder zur Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“	21
4.14	Sicherheitsleistungen dualer Systeme	22
4.15	Marktüberwachung im Bereich der abfallrechtlichen Produktverantwortung	22
4.16	Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“	23

5	LAUFENDE ARBEITSAUFTRÄGE DER ACK/UMK UNTER FEDERFÜHRUNG BZW. BETEILIGUNG DER LAGA	24
6	BERICHTE DER BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT ABFALL (LAGA)	26

1 Struktur der LAGA

1.1 Organisation

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) besteht aus der LAGA-Vollversammlung als dem Leitungsgremium sowie den drei nachgeordneten ständigen Ausschüssen:

- Ausschuss für Produktverantwortung (APV)
- Ausschuss für Abfalltechnik (ATA)
- Ausschuss für Abfallrecht (ARA)

Entsprechend der Geschäftsordnung der Umweltministerkonferenz (UMK, Punkt 11.1) können zur Bearbeitung von Aufträgen der Amtschefkonferenz (ACK) oder der UMK zu den ständigen Ausschüssen Ad-hoc-Unterausschüsse eingesetzt werden. Das zu bearbeitende Thema ist präzise zu fassen und deren Dauer auf max. ein Jahr zu befristen. Die Weiterführung der Ad-hoc-Unterausschüsse über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Zustimmung der ACK. Im Berichtszeitraum waren folgende 8 „**unterjährige**“ Ad-hoc-Unterausschüsse tätig bzw. wurden eingerichtet:

Nr.	Ad-hoc-Ausschuss	Federführung Obmannschaft	Arbeitsauftrag	Aufgabe Bearbeitungsstand
1	Ad-hoc-Ausschuss zur Überarbeitung der M31 (Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten) -Altgeräte-Merkblatt-	APV HE Frau Dr. Petra Meyer-Ziegenfuß und RP Herr Dr. Dirk Grünhoff	105. LAGA TOP 6.2	Aufnahme der Arbeit im Herbst 2015, Vorlage des Entwurfs zu den Anforderungen an Sammlung und Transport („M31 A“) zur 107. LAGA-VV (September 2016) Verlängerung des Ad-hoc-Ausschusses durch UMK-Umlaufbeschluss 27/2016 im Oktober 2016 zur Erstellung eines Merkblattes für die Behandlung von Elektroaltgeräten („M31 B“). Veröffentlichung der M 31 A mit UMK-Umlaufbeschluss 10/2017 Weiterführung des Ausschusses um ein halbes Jahr durch UMK-Umlaufbeschluss 22/2017 für Abschluss der Arbeiten an der M 31 B Veröffentlichung der M 31 B mit UMK-Umlaufbeschluss 10/2018

**Beendet
2018**

Nr.	Ad-hoc-Ausschuss	Federführung Obmannschaft	Arbeitsauftrag	Aufgabe Bearbeitungsstand
2	Ad-hoc-Ausschuss zur Überarbeitung der Vollzugshilfe "Entsorgungsfachbetriebe" (LAGA-Mitteilung 36)	ARA SH Herr Roland Kübitz-Schwind	105. LAGA TOP 8.1 109. ARA TOP 8	Aufnahme der Arbeit im Frühjahr 2016 Weiterführung des Ausschusses um ein Jahr durch UMK-Umlaufbeschluss 07/2017 Veröffentlichung der M 36 mit UMK-Umlaufbeschluss 03/2018
Beendet 2018				
3	Ad-hoc-Ausschuss „Mineral- und carbonfaserhaltige Abfälle“ zur Untersuchung von Entsorgungsmöglichkeiten dieser Abfälle	ATA BW Herr Martin Kneisel	106. LAGA TOP 7.2 bzw. 87. ATA TOP 3.3	Aufnahme der Arbeit im Herbst 2016 Weiterführung des Ausschusses durch UMK-Umlaufbeschluss 21/2017 Weiterführung des Ausschusses um ein Jahr durch UMK-Umlaufbeschluss 30/2018
4	Ad-hoc-Ausschuss „Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“	ATA BW Herr Falk Fabian	108. LAGA TOP 4.4	Aufnahme der Arbeit im Juni 2017 Die 111. LAGA hat unter TOP 4.2 den Ländern empfohlen, die vom Ad-hoc-Ausschuss erarbeiteten „Grundsätze zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“ ihrem Vollzug zugrunde zu legen.
Beendet 2018				
5	Ad-hoc-Ausschuss zur Überarbeitung des Fachmoduls Abfall	ATA ST Frau Marion Grötzner	LAGA- Umlaufbeschluss 2017/01	Aufnahme der Arbeit im August 2017 Veröffentlichung des Fachmoduls Abfall mit UMK-Umlaufbeschluss 05/2018
Beendet 2018				
6	Ad-hoc-Ausschuss zur Überarbeitung der LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“	ARA HH Herr Florian Kreil	109. LAGA TOP 4.2	Aufnahme der Arbeit im Oktober 2017 Weiterführung des Ausschusses um ein Jahr durch UMK-Umlaufbeschluss 31/2018

Nr.	Ad-hoc-Ausschuss	Federführung Obmannschaft	Arbeitsauftrag	Aufgabe Bearbeitungsstand
7	Ad-hoc-Ausschuss „Kennzeichnung/Identifizierung von Kunststoffen“ (Vollzug 89. UMK, TOP 36)	ATA RP Herr Dr. Robert Hanel	110. LAGA TOP 4.2 91. ATA TOP 3.12	Aufnahme der Arbeit im Herbst 2018
8	Ad-hoc-Ausschuss zur Erarbeitung von Vollzugshinweisen zur Klärschlammver- ordnung	ATA RP Herr Hans-Walter Schneichel	90. ATA TOP 3.9 110. LAGA TOP 4.3	Aufnahme der Arbeit im 2. Quartal 2018
9	Ad-hoc-Ausschuss „Konzept zur Verwer- tung von verpackten Lebensmitteln“ (Vollzug 90. UMK, TOP 41)	ATA SH Herr Uwe Meyer	111. LAGA TOP 4.7 ATA- Umlaufbeschluss 2018/04	Aufnahme der Arbeit im Herbst 2018

Zusätzlich erfolgten durch den im Jahr 2015 gegründeten Ad-hoc-Ausschuss zur Umsetzung der Verpackungsverordnung (LAGA-Mitteilung 37) auf Grundlage einer APV-Beauftragung (TOP 5.1 der 36. APV-Sitzung) weitere Arbeiten an der im UMK-Umlaufverfahren Nr. 18/2015 bereits verabschiedeten M 37. Die LAGA hat in ihrer 108. Sitzung (TOP 6.4) der überarbeiteten Fassung zugestimmt. Anschließend wurde die M 37 auf der Grundlage des UMK-Umlaufbeschlusses 09/2017 auf der LAGA-Homepage veröffentlicht.

Darüber hinaus waren einige Arbeitsgremien mit Beteiligung der LAGA oder im Auftrag der LAGA tätig. Schwerpunkte dieser Arbeiten lagen unter anderem in folgenden Gremien:

Nr.	Arbeitsgremium	Federführung Obmannschaft	Arbeitsauftrag	Aufgabe Bearbeitungsstand
1	Ad-hoc-AG Deponietechnik	ATA Obmann: Herr Wolfgang- Bräcker, NI	LAGA Umlaufbe- schluss 2009/03 Verlängerung durch UMK-Beschluss Nr. 23/2010	Eignungsbeurteilung von Ab- dichtungskomponenten für De- ponieabdichtungssysteme und Festlegung Bundeseinheitlicher Qualitätsstandards (BQS) im Deponiebau Bericht zur 90. und 91. ATA- Sitzung, Zustimmung zur Veröf- fentlichung der Arbeitsergebnisse auf der 110. und 111. LAGA- VV und Veröffentlichung auf der LAGA-Homepage

Nr.	Arbeitsgremium	Federführung Obmannschaft	Arbeitsauftrag	Aufgabe Bearbeitungsstand
2	LAGA-Forum „Abfalluntersuchung“	Obmann: Herr Reinhard Sudhoff, RP Kas- sel	LAGA-M 32 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikal- sichen, chemi- schen und bio- logischen Un- tersuchungen im Zusammen- hang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen“ (89. ATA TOP 4.6 und 90. ATA TOP 4.3) Harmonisierung der Untersu- chungsmetho- den für den Feststoffbereich (Vollzug 87. UMK, TOP 43)	Die letzte turnusmäßige Aktualitätsprüfung der M 32 erfolgte 2012. Das LAGA-Forum „Abfalluntersuchung“ wurde in der 89. ATA-Sitzung gebeten, die anstehende Aktualitätsprüfung vorzunehmen und zur 91. ATA-Sitzung zu berichten. Die inhaltliche Aktualität der LAGA-M 32 wurde in der 90. ATA-Sitzung bestätigt. Das LAGA-Forum „Abfalluntersuchung“ wurde gebeten, Anwendungshinweise bis zur 93. ATA-Sitzung zu erarbeiten. LABO und LAGA wurden gebeten, die Harmonisierung der Untersuchungsmethoden für den Feststoffbereich (Abfall, Boden, Altlasten) anzustreben. Mit UMK-Umlaufbeschluss 42/2018 hat die UMK die Methodensammlung Feststoffuntersuchung (Version 1.1) zur Kenntnis genommen und deren Veröffentlichung zugestimmt. Den Ländern wurde empfohlen, diese einzuführen.

Ferner wurden folgende Arbeitsgremien von der LAGA bzw. deren Hauptausschüsse initiiert, die 2018 ihre Arbeit fortgeführt oder aufgenommen haben:

Nr.	Arbeitsgremium	Federführung/ Sprecher	Arbeitsauftrag	Aufgabe Bearbeitungsstand
1	Erfahrungsaus- tausch „Harmonisie- rung des Vollzugs der Abfallverzeich- nis-Verordnung“	ATA Federführung: BY	88. ATA TOP 4.5	Harmonisierung der AVV- Vollzugshinweise
2	Erfahrungsaus- tausch „Mineralische Abfälle mit geringen Asbestgehalten“	ATA Federführung BMU/SH	90 ATA TOP 3.4.1 bis 3.4.3 u. 5.4 91. ATA TOP 3.7	Konkretisierung offener Frage- stellungen und die Möglichkeiten von Bund und Ländern hinsicht- lich des bestehenden Untersu- chungsbedarfs zu eruieren; Ziel ist eine Harmonisierung beste- hender Anforderungen zum Um- gang mit Abfällen mit geringfügi- gen Asbestanteilen

Nr.	Arbeitsgremium	Federführung/ Sprecher	Arbeitsauftrag	Aufgabe Bearbeitungsstand
3	Länderoffene Arbeitsgruppe zum Austausch mit der Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“	APV Sprecher: APV-V	109. LAGA TOP 6.1	Klärung von Fragen der Länder mit der Zentralen Stelle in Hinblick auf Definition, Schnittstellen und Abgrenzung zu den Landesbehörden
4	Länderoffene Arbeitsgruppe „Festsetzung der Höhe von Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG und Beibringung von Sicherheiten“	APV Sprecher: APV-V	40. APV TOP 6.2	Beratung der Änderungen, die sich mit Inkrafttreten des VerpackG hinsichtlich der Sicherheitsleistungen dualer Systeme zum 01.01.2019 ergeben

1.2 Internet-Auftritt

Auf dem Internetauftritt der LAGA wurde im Laufe des Jahres 2018 über folgende Aktivitäten der LAGA informiert bzw. wurden folgende Arbeitsergebnisse veröffentlicht:

- Veröffentlichung des LAGA-Jahresberichts 2017
- Veröffentlichung der überarbeiteten LAGA-Mitteilung 36 - Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“
- Veröffentlichung des aktualisierten Fachmoduls Abfall
- Folgende Bundeseinheitliche Qualitätsstandards (BQS) wurden veröffentlicht:
 - 2-1 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen“
 - 2-2 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus vergüteten natürlichen mineralischen Baustoffen“
 - 2-3 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus Deponieersatzbaustoffen“
 - 5-1 „Mineralische Oberflächenabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen“
 - 5-2 „Mineralische Oberflächenabdichtungskomponenten aus vergüteten natürlichen mineralischen Baustoffen“
 - 5-3 „Mineralische Oberflächenabdichtungskomponenten aus Deponieersatzbaustoffen“
 - 5-5 „Oberflächenabdichtungskomponenten aus geosynthetischen Tondichtungsbahnen“
 - 9-1 „Qualitätsmanagement – Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“
- Folgende bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen wurden veröffentlicht:
 - Bentofix® B 4000 der Firma NAUE
 - Bentofix® BZ 6000 der Firma NAUE
 - Bentofix® NSP 4900 der Firma NAUE
 - Bentomat® LAGA der Firma BECO
 - NaBento® RL-C der Firma HUESKER
 - NaBento® RL-N der Firma HUESKER
- Veröffentlichung des überarbeiteten Bußgeldkatalogs im Zusammenhang mit Verstößen bei der Abfallverbringung
- Veröffentlichung der LAGA-Mitteilung 31 B „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“
- Veröffentlichung des Berichts 2018 „Ressourcenschonung durch Phosphor-Rückgewinnung“
- Veröffentlichung der Methodensammlung Feststoffuntersuchung (Version 1.1)

Eine darüber hinausgehende proaktive Information der Öffentlichkeit über Tätigkeiten der LAGA erfolgte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in den Jahren 2016/2017 geführten Beratungen zur Frage einer Informationspflicht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) nicht. Die Amtschefkonferenz hat in ihrer 58. Sitzung, TOP 5 (01.12.2016) festgestellt, dass die Arbeitsgremien der Umweltministerkonferenz (UMK) keine informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG sind. Anschließend hat die UMK in ihrer 88. Sitzung, TOP 4 (05.05.2017) festgelegt, welche Dokumente von der jeweiligen UMK-Geschäftsstelle aktiv im Internet veröffentlicht werden.

2 Im Jahr 2018 durchgeführte Sitzungen der LAGA und ihrer Ausschüsse

LAGA-Vollversammlung:

- 110. Sitzung am 17./18.04.2018 in Aschaffenburg
- 111. Sitzung am 19.09.2018 in Berlin

Ausschuss für Produktverantwortung (APV):

- 39. Sitzung am 16./17.01.2018 in Aschaffenburg
- 40. Sitzung am 05./06.06.2018 in Regensburg

Ausschuss für Abfalltechnik (ATA):

- 90. Sitzung am 23./24.01.2018 in Aschaffenburg
- 91. Sitzung am 12./13.06.2018 in Regensburg

Ausschuss für Abfallrecht (ARA):

- 113. Sitzung am 30./31.01.2018 in Aschaffenburg
- 114. Sitzung am 19./20.06.2018 in Regensburg

3 Umlaufbeschlüsse

Außer dem UMK-Umlaufverfahren 29/2018 (Veröffentlichung des Zwischenberichts zur Entsorgung faserhaltiger Abfälle) und dem LAGA-Umlaufverfahren 2018/04 (Zustimmung der LAGA zu den Technischen Regeln „Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage“) konnten alle im Jahr 2018 eingeleiteten Umlaufverfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

UMK/ACK

- 01/2018: Veröffentlichung des Jahresberichts 2017 der LAGA
- 03/2018: Veröffentlichung der LAGA-Mitteilung 36 „Entsorgungsfachbetriebe“
- 05/2018: Veröffentlichung des aktualisierten Fachmoduls Abfall
- 10/2018: Veröffentlichung der LAGA-Mitteilung 31 B „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“
- 29/2018: Veröffentlichung des Zwischenberichts zur Entsorgung faserhaltiger Abfälle
- 30/2018: Weiterführung des Ad-hoc-Ausschusses zur Untersuchung von Entsorgungsmöglichkeiten faserhaltiger Abfälle
- 31/2018: Weiterführung des Ad-hoc-Ausschusses zur Überarbeitung der LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“
- 32/2018: Veröffentlichung des Berichts 2018 „Ressourcenschonung durch Phosphor-Rückgewinnung“
- 42/2018: Veröffentlichung der Methodensammlung Feststoffuntersuchung (Version 1.1)

LAGA-Vollversammlung

- 2018/01: Zustimmung der LAGA zum Entwurf des LAWA-Berichts „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser – Per- und polyfluorierte Verbindungen (PFC)“
- 2018/02: Zustimmung der LAGA zum Entwurf der aktualisierten LAGA-Mitteilung 36 - Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“
- 2018/03: Zustimmung der LAGA zum Entwurf des überarbeiteten Fachmoduls Abfall

- 2018/04: Zustimmung der LAGA zu den Technischen Regeln „Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage“
- 2018/05: Entsendung eines LAGA-Vertreters in den DIN-Fachbeirat Koordinierungsstelle Umweltschutz

Ausschuss für Abfalltechnik (ATA)

- 2018/01: Zustimmung des ATA zum Entwurf des überarbeiteten Fachmoduls Abfall
- 2018/02: Zustimmung des ATA zum Entwurf der Methodensammlung Feststoffuntersuchung (Version 1.1)
- 2018/03: Zustimmung des ATA zum Kurzbericht des LAGA-Ad-hoc-Ausschusses „Entsorgungsmöglichkeiten faserhaltiger Abfälle“
- 2018/04 Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses „Konzept zur Verwertung von verpackten Lebensmitteln“

Ausschuss für Abfallrecht (ARA)

- 2018/01: Zustimmung des ARA zur Entwurfsfassung der LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshilfe zur Gewerbeabfallverordnung“

4 Weitere Schwerpunktthemen der LAGA im Jahr 2018

Neben den bereits dargelegten Themen sowie den der ACK/UMK übermittelten Berichten (Nr. 6) haben die LAGA, deren Hauptausschüsse und Arbeitsgruppen im Jahr 2018 u.a. folgende Themen vertieft:

4.1 LAGA-Mitteilung 31 "Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes"

Mit UMK-Umlaufbeschluss 10/2018 konnte die LAGA-Mitteilung 31 B „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“ auf der LAGA-Homepage veröffentlicht werden (siehe unter Ziffer 3).

Offen geblieben ist die Einstufung von Lithiumbatterien und –akkumulatoren gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die fachliche Einschätzung,

- Lithiumbatterien und -akkumulatoren aus dem Fahrzeugbereich dem Abfallschlüssel 16 01 21* („gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 10 01 13 und 16 01 14 fallen“) sowie
- Lithiumbatterien und -akkumulatoren aus Elektroaltgeräten dem Abfallschlüssel 16 02 15* („aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile“)

zuzuordnen, wurde vom ARA in seiner 114. Sitzung (TOP 5.2) mehrheitlich als rechtlich vertretbar erachtet. Aufgrund der gleichwohl nicht eindeutigen Rechtslage wurde der Bund gebeten, fachlich und rechtlich zu prüfen, ob das Abfallverzeichnis der AVV um einen gefährlichen Abfallschlüssel für Lithiumbatterien und -akkumulatoren zu erweitern ist und sich ggf. für eine Änderung der entsprechenden europäischen Regelungen einzusetzen.

4.2 LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“

Der Ad-hoc-Ausschuss zur Überarbeitung der LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ hat mit Stand April 2018 einen ersten Entwurf vorgelegt. Nach Bestätigung des Entwurfs durch den ARA (ARA-Umlaufverfahren 2018/01, siehe Ziffer 3), hat der ATA diesen fachtechnisch geprüft. Im Fortgang wurde im Juli/August 2018 eine Anhörung der betroffenen Kreise durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Ad-hoc-Ausschuss bewertet. Mit einer überarbeiteten Entwurfsfassung der LAGA-Mitteilung 34 wird Anfang 2019 gerechnet.

4.3 Evaluation der Getrenntsammlungsquote im Zusammenhang mit dem erweiterten Anwendungsbereich nach § 2 Nr. 1 b) GewAbfV

Im Rahmen der Arbeiten zur Neufassung der LAGA-Mitteilung 34 sind den Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses diverse Probleme im Regelungsgefüge der Gewerbeabfallverordnung zwischen dem erweiterten Anwendungsbereich (§ 2 Nr. 1 b) GewAbfV) und den Regelungen zur Getrenntsammlungsquote (§ 4 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 2 Nr. 6 GewAbfV) aufgefallen.

Die aktuelle Regelung begünstigt Unternehmen und Betriebe die massenmäßig große Mengen an schweren Abfällen (z.B. an Metall- oder Papierabfälle) haben, einseitig. In diesen Fällen würde die Getrenntsammlungsquote fast ausschließlich mit den Abfällen des erweiterten Anwendungsbereiches erreicht. Bei den „klassischen gewerblichen Siedlungsabfällen“ würde dadurch keinerlei Verbesserung der getrennten Sammlung eintreten und die Verordnung – rechtlich zulässig – ins Leere laufen.

Andere Betriebe, bei denen keine schweren Abfälle des erweiterten Anwendungsbereiches anfallen, könnten die Getrenntsammlungsquote trotz größter, innerbetrieblicher Anstrengungen nur schwer erreichen.

Die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses sehen es daher als geboten an, eine Evaluation dieses Tatbestandes durchzuführen, um die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung bei einem Missbrauch der Regelung zeitnah anzupassen. Hierzu werden grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Heilung gesehen:

- a) Abschaffung der Getrenntsammlungsquote oder
- b) Eingrenzung der Getrenntsammlungsquote auf Abfälle des § 2 Nr. 1 a) GewAbfV.

Im Ergebnis wurde der Bund gebeten, in Abstimmung mit den Ländern die praktischen Auswirkungen der gegenüber der bisherigen Verordnung erweiterten Definition der gewerblichen Siedlungsabfälle nach § 2 Nr. 1 Buchst. b) GewAbfV i.V.m. der neuen Getrenntsammlungsquote nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV als Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht zu überprüfen und im Licht des Ordnungsziels, mehr Abfälle einer hochwertigen stofflichen Verwertung zuzuführen, zu bewerten. Die Überprüfung sollte die den Behörden nach § 4 Abs. 5 Satz 3 GewAbfV vorgelegten Nachweise der Getrenntsammlungsquote berücksichtigen und im Zusammenhang mit der Evaluierung der Recyclingquote nach § 6 Abs. 5 GewAbfV bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen.

Darüber hinaus wurde der Bund gebeten, in Abstimmung mit den Ländern zu untersuchen, in welchem Ausmaß Abfallfraktionen, die getrennt erfasst wurden, einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Die Erhebung sollte in der Folge auswerten, auf welche Ursachen es zurückzuführen ist, dass bei getrennt erfassten Abfällen anstelle einer stofflichen Verwertung eine energetische Verwertung oder Beseitigung erfolgt, und ob und wenn ja, auf welche Weise hierfür Abhilfe mit dem Ziel höherer stofflicher Verwertungserfolge geschaffen werden kann.

4.4 Bußgeldkatalog im Zusammenhang mit Verstößen bei der Abfallverbringung

Die bußgeldrelevanten Tatbestände bei der Abfallverbringung ergeben sich aus dem Abfallverbringungsgesetz und der Abfallverbringungsbußgeldverordnung, welche zuletzt 2016 geändert wurden. Es war deshalb angezeigt, den Bußgeldkatalog im Zusammenhang mit Verstößen bei der Abfallverbringung (Stand: September 2012) unter Berücksichtigung dieser Änderungen zu aktualisieren.

Der überarbeitete Bußgeldkatalog wurde auf der LAGA-Homepage veröffentlicht (siehe Ziffer 1.2).

4.5 Erfahrungsaustausch „Harmonisierung des Vollzugs der Abfallverzeichnis-Verordnung“

Der ATA hat sich bereits auf seiner 88. Sitzung auf die Einrichtung eines Erfahrungsaustausches zur Harmonisierung von Länderregelungen für den Vollzug der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) verständigt und diesen auch 2018 fortgeführt.

Unter bayerischer Leitung fanden 2018 vier Sitzungen statt. So wurden u.a. folgende Themen behandelt:

- Einstufung von Abfällen als gefährlich/nicht gefährlich anhand von Schwermetallen im Feststoff,
- Konzentrationsgrenzen für quecksilberhaltige Abfälle,
- Einstufung von Abfällen als gefährlich/nicht gefährlich anhand von Schwermetallen im Eluat,
- Einstufung von Abfällen als gefährlich/nicht gefährlich anhand von organischen Summenparametern und
- Zuordnung von ursprünglichen und eindeutig definierbaren Abfällen nach ihrer Behandlung zu Schlüssel der Abfallgruppe 19 12.

Es ist angedacht, die Ergebnisse des Erfahrungsaustausches in geeigneter Weise – bspw. im Rahmen einer LAGA-Information – zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.

4.6 Deponietechnik

- Wie unter Ziffer 1.1 ausgeführt, hat die Arbeitsgruppe „Deponietechnik“ im Jahr 2018 Bundeseinheitliche Qualitätsstandards (BQS) für den Deponiebau fortgeschrieben und bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen vorgenommen. Diese wurden auf der LAGA-Homepage veröffentlicht (siehe Ziffer 1.2).

➤ Grundsatzpapier zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge

Unter Federführung des ATA wurden folgende Aspekte für Grundsätze bei der Entlassung von Deponien aus der Nachsorge vom nachgeschalteten Ad-hoc-Ausschuss (siehe Ziffer 1.1, Nr. 4) identifiziert:

- Begriffsdefinition Nachsorge
- Klassifizierung/Differenzierung nach Deponien
- Entlassung aus der Nachsorge: Wann kann entlassen werden?
- Ausschlusskriterien (z.B. dauerhafte Gehölzpflege?, Funktionsschichten?, Monitoring)
- Dauerhafte Standsicherheit
- Weitere Kriterien nach Anhang 5 Nr. 10 DepV umsetzen (qualitativ und quantitativ)
- Welche Maßnahmen sind aus deponietechnischer Sicht nach der Entlassung aus der Nachsorge erforderlich und wie kann man diese regeln (finanzielle Verpflichtungen)?
- Was stellen der Bodenschutz und das Wasserrecht bei aus der Nachsorge entlassenen Deponien sicher (ergänzende Regelungen erforderlich)?
- Abgleich der erforderlichen Maßnahmen zu den bereits geregelten Maßnahmen nach Wasserrecht und Bodenschutzrecht (offene Punkte)
- Was ist durch Verkehrssicherungspflichten (BGB) abbildbar sowie durch Regelungen nach allg. Verwaltungsrecht (öffentl. rechtl. Vertrag) oder sonstigem Fachrecht?

Unter Berücksichtigung bereits vorliegender länderspezifischer Leitfäden und Vollzugshilfen wurde ein kompaktes Arbeitspapier „Grundsätze zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“ (Stand: Mai 2018) erarbeitet.

Diese Grundsätze umfassen zum einen wesentliche Hinderungsgründe, die einer Entlassung aus der Nachsorge grundsätzlich entgegenstehen, zum anderen die dazu abgegrenzten nicht deponiespezifischen Unterhaltungs- und Kontrollerfordernisse, die einer grundsätzlichen Entlassung aus der Nachsorge nicht entgegenstehen, wenn deren Erfüllung anderweitig sichergestellt ist. Weiterhin wurden im Rahmen der Grundsätze die maßgeblichen Kriterien der Ziffer 10 des Anhangs 5 der Deponieverordnung für die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase inhaltlich präzisiert, um grundlegende Bedingungen zur Erfüllung dieser Anforderungen ableiten zu können.

Auch wurde die Fragestellung der „dauerhaften Standsicherheit“ erörtert. So wurden entsprechende Anforderungen im Rahmen der Prüfung zur Entlassung aus der Nachsorge konkretisiert.

Die LAGA-Vollversammlung hat in ihrer 111. Sitzung (TOP 4.2) den Ländern empfohlen, diese Grundsätze ihrem Vollzug zugrunde zu legen.

- Der ATA hat sich in seiner 91. Sitzung (TOP 3.5) neben dem obigen Grundsatzpapier, auch mit folgenden zwei Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses befasst:
 - a) dauerhafte Dokumentation der aus der Nachsorge entlassenen Deponien, um eine Berücksichtigung bei zukünftigen Planungen/Fragestellungen zu gewährleisten und
 - b) bundesrechtliche Regelung, um für aus der Nachsorge entlassene Deponien geeignete rechtliche Befugnisse zu schaffen, die denen für gesicherte Altlasten im Sinne von § 5 BBodSchV entsprechen.

Der ARA wurde gebeten, diese Empfehlungen rechtlich zu prüfen.

4.7 Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage – Technische Regeln

Der Fachausschuss für Bergbau und Umwelt (FABU) wurde im Mai 2015 vom Bund-Länder-Ausschuss Bergbau (LAB) beauftragt, die Technischen Regeln „Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage“ zu aktualisieren. Der Entwurf der aktualisierten Fassung wurde mit Stand 28.06.2018 der LAGA zur Zustimmung übermittelt. Neben der LAGA wurden auch die LABO und die LAWA um Zustimmung gebeten.

Das diesbezügliche LAGA-Umlaufverfahren 2018/04 (siehe Ziffer 3) ist am Einstimmigkeitsprinzip gescheitert (Einverständnis zur Durchführung eines Umlaufverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 LAGA-GO).

Die Widerspruchsbegründungen (so wurden Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bzw. ein größerer zeitlicher Abstimmungsbedarf angeführt) sind in der Darstellung des Ergebnisses des Umlaufverfahrens wiedergegeben.

Der ATA wurde gebeten, die Änderungswünsche zu prüfen und einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise der 112. LAGA-Vollversammlung (Frühjahr 2019) zu unterbreiten.

4.8 Ad-hoc-Ausschuss zur Untersuchung von Entsorgungsmöglichkeiten faserhaltiger Abfälle

Der Ad-hoc-Ausschuss zur Bearbeitung des Arbeitsauftrages „systematische Untersuchung von ordnungsgemäßen Entsorgungsmöglichkeiten mineral- und carbonfaserhaltiger Abfälle (insbesondere CFK, GFK, Glas- oder Steinwolle, keramische Fasern) und Erarbeitung hierfür geeigneter Vorschläge“ hat seine

umfangreiche Arbeit bereits in 2016 aufgenommen und auch in 2018 fortgeführt. Ein Zwischenbericht wurde vorgelegt.

In der 111. LAGA-Vollversammlung (Herbst 2018) hat der Obmann des Ad-hoc-Ausschusses die bisherigen zentralen Ergebnisse wie folgt ausgeführt:

- Es muss davon ausgegangen werden, dass die Entsorgung carbonfaserhaltiger Abfälle nicht in ausreichendem Maße sichergestellt ist. Es bedarf der Entwicklung und des Aufbaus geeigneter Entsorgungsanlagen, die in der Lage sind, recyclingfähige Fasern aus den Abfällen zu gewinnen.
- Produkte mit Carbonfasern sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung und stoffliches Recycling zu ermöglichen. Carbonfaserhaltige Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- Der Markt für Sekundär-Carbonfasern ist bislang noch unzureichend. Es sind Nutzungsoptionen für diese Fasern zu entwickeln.
- Bis sichergestellt ist, dass bei der Bearbeitung und dem Recycling keine WHO-Fasern freigesetzt werden, kann der Einsatz von Carbon-Beton nicht empfohlen werden.
- Dringlich ist die Prüfung möglicher Gesundheitsgefahren durch Carbonfaserstäube.
- Die Ad-hoc-AG sieht bei glasfaserhaltigen Abfälle die Entsorgung aktuell zwar gewährleistet, für das zu erwartende, künftig stark steigende Aufkommen sind jedoch zusätzliche Entsorgungsstrukturen aufzubauen. Hierzu bedarf es auch der Entwicklung neuer Entsorgungstechnologien, die ein stoffliches Recycling gewährleisten.
- Auch bei GFK-Abfällen sind Fragen des Arbeitsschutzes vertiefend zu prüfen.

Um die noch offenen Vollzugsfragen einer erweiterten Betrachtung zu unterziehen und den Bericht fortzuschreiben, wurde die Weiterführung des Ad-hoc-Ausschusses um ein Jahr für erforderlich erachtet. Auf die UMK-Umlaufverfahren 29/2018 und 30/2018 wird verwiesen (siehe Ziffer 3).

4.9 Erfahrungsaustausch „Mineralische Bauabfälle mit geringen Asbestgehalten“

Nachdem trotz einer Asbestsanierung beim Abbruch von Bauwerken Bauteile mit geringen Asbestanteilen auftreten können, sieht der ATA dringenden Untersuchungsbedarf zu folgenden Fragestellungen, um allgemein akzeptierte Grundlagen für eine rechtssichere Bagatellschwelle für Asbest in Abfällen zur Verwertung zu erarbeiten:

- Herleitung eines Asbest-Schwellenwertes für die Aufbereitung und uneingeschränkte Verwendung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen,

- Unabhängige Untersuchungen zur Faserfreisetzung beim Abbruch sowie beim Brechen von Beton mit asbesthaltigen Faserbetonbauteilen,
- Unabhängige Untersuchungen an Aufbereitungsanlagen (heutiger Input/Output) und
- Anforderungen an einen Brecher für gering asbesthaltigen Bauschutt (Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Stand der Technik)

Um die offenen Fragestellungen weiter zu konkretisieren und die Möglichkeiten des Bundes und der Länder hinsichtlich des Untersuchungsbedarfs zu eruieren wurde ein Erfahrungsaustausch etabliert, mit dem Ziel einer Harmonisierung bestehender Anforderungen zum Umgang mit Abfällen mit geringfügigen Asbestanteilen. Das BMU hat sich bereit erklärt, die Federführung zu übernehmen.

4.10 Entsorgung von teer- und pechhaltigem Straßenaufbruch (TSA)

Bis in die 1980er Jahre wurde im Straßenbau Teer als Bindemittel eingesetzt. Teer enthält polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie andere gesundheitlich bedenkliche Stoffe (u.a. Phenole). Das Straßennetz enthält bundesweit etwa 1.000 Mio. Tonnen teer- oder pechhaltigen Asphalt. Bei Straßensanierungsarbeiten fällt daher teer- oder pechhaltiger Straßenaufbruch (TSA) an.

Die Praxis, den TSA bei Sanierungsarbeiten im Straßenbau (nach Aufbereitung) wieder einzubauen, wurde für den Bereich der Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen durch das BMVI im Jahre 2015 aufgrund einer Prüfbemerkung des Bundesrechnungshofs beendet.

Bislang fallen jährlich ca. 2,7 Mio Tonnen TSA an. Das BMU hat im ATA die Frage nach den zulässigen und gebotenen Entsorgungswegen aufgeworfen. Vor diesem Hintergrund hat sich das BMU bereit erklärt, den aktuellen Stand des Vollzugs in den Ländern zur Entsorgung des TSA zusammenzutragen.

4.11 Abfallrechtliche Einstufung von mit Kühlschmierstoffen verunreinigte Metallspäne

Nach einer entsprechenden Vorberatung in der 90. ATA-Sitzung (TOP 4.7) hat die 110. LAGA-Vollversammlung (TOP 5.3) in den „Vollzugshinweisen zur abfallrechtlichen Einstufung von mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspänen“ eine geeignete Grundlage für die Entsorgung dieser Abfälle gesehen.

Das BMU wurde gebeten, gegenüber der Kommission darauf hinzuwirken, dass im europäischen Abfallverzeichnis ein geeigneter Spiegeleintrag für mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Metallspäne aufgenommen wird.

4.12 Nutzung der abfallwirtschaftlichen Entsorgungsinfrastruktur in radiologischen Notfälle

Nach der Regelung des § 95 Abs. 4 StrlSchG legen die Länder fest, dass und welche juristischen Personen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) im Sinne des § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung solcher Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet sind, die auf Grund ihrer notfallbedingten Kontamination nicht in den für die Beseitigung anderer Abfälle vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden können. Im Falle einer radiologischen Kontamination von Abfällen oder von Gegenständen und Stoffen, die durch die Kontamination zu Abfällen werden, sollen also örE entsorgungspflichtig werden.

Der ARA hat in seiner 113. Sitzung (TOP 3.4) die Verantwortung der Strahlenschutzbehörden für die Bewertung und die Bewältigung der Risiken radiologischer Notfälle betont. Dazu hält er es für erforderlich, dass die Abfallbehörden ihre Kenntnisse über die bestehende Entsorgungsinfrastruktur im Rahmen der ablaufenden Beteiligung bei der Notfallplanung zur Verfügung stellen. Auf dieser Grundlage ist es Aufgabe der Strahlenschutzbehörden, zu bewerten, inwieweit und unter welchen Maßgaben diese Entsorgungsinfrastruktur in einem radiologischen Notfall nutzbar ist.

Ferner vertritt der ARA die Auffassung, dass örE i.S.d. § 95 Abs. 4 StrlSchG (also örE zur Entsorgung solcher Abfälle, die wegen ihrer notfallbedingten Kontamination nicht in den für die Beseitigung anderer Abfälle vorgesehenen Anlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden können) nur im engen Zusammenwirken der für den Strahlenschutz und den für die Abfallwirtschaft zuständigen Stellen sachgerecht bestimmt werden können.

4.13 Verhältnis der Länder zur Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“

- Zum 1. Januar 2019 wird das Verpackungsgesetz (VerpackG) die Verpackungsverordnung ablösen. Gemäß § 28 Abs. 4 Ziff. 5 VerpackG in Verbindung mit der Satzung der Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ sind die Bundesländer berechtigt, zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat zu entsenden. Gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG und der Stiftungssatzung entsenden die Länder auch zwei Vertreter in das Kuratorium. Vor diesem Hintergrund hat die 109. LAGA-Vollversammlung (TOP 6.2) die generelle Regelung beschlossen, dass jeweils eines der Mitglieder aus dem aktuellen LAGA-Vorsitzland und das andere aus dem Land, das als nächstes den Vorsitz innehaben wird, stammen soll. Zudem wurde beschlossen, dass die so zu ermittelnden Mitglieder des Verwaltungsrates auch die Vertretung der Länder im Kuratorium der Zentralen Stelle wahrnehmen. Aufgrund dieser Systematik wird Bayern zum 1. Januar 2019 aus Verwaltungsrat und Kuratorium der Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ ausrollieren und Brandenburg nachfolgen.

- Um Fragen der Länder in Hinblick auf Definition, Schnittstellen, Abgrenzung zu den Landesbehörden mit der Zentralen Stelle unmittelbar zu klären und einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, wurde bereits 2017 eine länderoffene Arbeitsgruppe installiert (109. LAGA-Vollversammlung, TOP 6.1). Die Arbeitsgruppe wurde gebeten, dem APV, dem ARA und der LAGA über den Austausch mit der Zentralen Stelle regelmäßig zu berichten. Der Austausch wurde 2018 fortgeführt und wird auch für 2019 für sachgerecht und erforderlich erachtet.

4.14 Sicherheitsleistungen dualer Systeme

Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zum 01.01.2019 werden auch für die Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen neue Regelungen gelten. Nach § 18 Abs. 4 VerpackG kann die Feststellungsbehörde „jederzeit verlangen, dass ein System eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit für den Fall leistet, dass es oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.“

Der APV hat in seiner 40. Sitzung die Auffassung vertreten, dass sich mit der Festsetzung der Höhe von Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG eine länderoffene Arbeitsgruppe aus APV und ARA vertieft befassen sollte. Wobei auch erörtert werden sollte, welche Sicherheiten beizubringen wären.

Die länderoffene Arbeitsgruppe hat im Herbst 2018 die Arbeit aufgenommen.

4.15 Marktüberwachung im Bereich der abfallrechtlichen Produktverantwortung

- Mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung konnte die Servicestelle „Koordinierung von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“ zum 1. Juni 2018 die Arbeit aufnehmen.
- Die LAGA vertritt die Auffassung und hat diese bekräftigt (108. LAGA-Vollversammlung, TOP 7.1 und 110. LAGA-Vollversammlung, TOP 8.2), dass die Servicestelle im Rahmen der ihr zugewiesenen Tätigkeiten auch die von den Ländern zu leistenden Beiträge zur Erstellung des Berichts (2014 – 2018) und des Programms (2018 – 2021) gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) 765/2008 koordinieren und redaktionell zusammenfassen sollte. Zur Vorbereitung und Unterstützung der Servicestelle hat die LAGA-Geschäftsstelle Excellisten zur Abfrage von durchgeführten Marktüberwachungsmaßnahmen sowie zu geplanten Marktüberwachungsmaßnahmen erstellt (analog des Berichts 2010 – 2013 und des Programms 2014 –

2017) und den Ländern übermittelt. Der Servicestelle wurde der Rücklauf zur weiteren Verwenden zugeleitet.

4.16 Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“

- Das LAGA-LFP-Projekt 2017 „Prüfung der Arbeitsabläufe Probenahme (PN), Probenvorbereitung (PV), Analytik und QS-Maßnahmen“ in Höhe von brutto 55 T€ wurde 2018 abgeschlossen.
- Das LAGA-LFP-Projekt 2018/2019 „Ermittlung des Einflusses der Stückigkeit von Materialien auf das Analyseergebnis von Elutionsversuchen“ (je 55.000 T€) das in der 109. LAGA-Vollversammlung (TOP 3.1) beschlossen wurde, ist in zwei Teile gesplittet:
 - Teil I 2018: Ermittlung fachlicher Grundlagen
 - Teil II 2019: Praxisbezogene Erprobung und Umsetzung

Das Projekt aus 2018 läuft noch bis Mitte 2019. Der Projektteil 2019 wurde unter Haushaltsvorbehalt gestellt, wobei die Bundesländer mittlerweile ihre Zahlungsbereitschaft signalisiert haben und das Projekt 2019 somit wohl auch realisiert werden kann.

5 Laufende Arbeitsaufträge der ACK/UMK unter Federführung bzw. Beteiligung der LAGA

Nr.	Arbeitsauftrag	Bearbeitungsstand
1	<p>UMK-Umlaufbeschluss 04/2016</p> <p>Die UMK bittet die LAGA, die Entwicklungen der Phosphor-Rückgewinnung weiter zu begleiten und der Umweltministerkonferenz im zweijährlichen Abstand zu berichten</p>	<p>In der 111. LAGA-Vollversammlung (TOP 4.6) wurde der ATA gebeten, den nächsten Phosphorbericht, der der UMK 2020 vorzulegen ist, rechtzeitig zu veranlassen und der 115. LAGA-Vollversammlung vorzulegen.</p>
2	<p>88. UMK (Mai 2017), TOP 8</p> <p>Die länderoffene Arbeitsgruppe Ressourceneffizienz (LAGRE) wurde gebeten, in Abstimmung mit den anderen UMK-Gremien die Leitlinien der UMK für die energetische Biomassenutzung von 2008 in eine neu zu erarbeitende Leitlinie der UMK zur „Biomassenutzung in einer Bioökonomie“ zu integrieren.</p>	<p>Die Federführung lag bei der LAGRE; eine Beteiligung der LAGA hat in 2018 stattgefunden.</p> <p>Die 62. ACK (November 2018) hat den Bericht unter TOP 6 zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>89. UMK (November 2017), TOP 36</p> <p>Die LAGA wurde gebeten, im Austausch mit Industrie, Wissenschaft und Sachverständigen über die derzeitigen Bemühungen und den technischen Stand zur Markierung von Kunststoff bis zur 92. UMK (Frühjahr 2019) zu berichten und ggfs. einen konkretisierenden Vorschlag zu unterbreiten, der geeignet ist, in die europäischen Gremien eingebracht zu werden.</p>	<p>Im Nachgang zur 110 LAGA-Vollversammlung (TOP 4.2) hat der ATA in seiner 91. Sitzung (TOP 3.12) einen Ad-hoc-Ausschuss zur Abarbeitung des Arbeitsauftrages eingerichtet.</p> <p>Dem ATA soll zu seiner 92. Sitzung (Januar 2019) über das Ergebnis der Beratung berichtet werden.</p>
4	<p>90. UMK (Juni 2018), TOP 41</p> <p>Die LAGA wurde gebeten, einen Vorschlag für ein bundesweit einheitliches Konzept zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen zu erarbeiten</p>	<p>Im Nachgang zur 111. LAGA-Vollversammlung (TOP 4.7) hat der ATA mit Umlaufbeschluss 2018/04 zur Abarbeitung des Arbeitsauftrages einen Ad-hoc-Ausschuss eingerichtet. Dem ATA soll zu seiner 93. Sitzung (Juni 2019) berichtet werden.</p>

Nr.	Arbeitsauftrag	Bearbeitungsstand
5	<p data-bbox="268 248 707 286">90. UMK (Juni 2018), TOP 44</p> <p data-bbox="268 331 874 584">Die LAGA wurde gebeten, in Abstimmung mit der LAGRE und der LAI zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Bericht zur verstärkten Berücksichtigung des Kriteriums Ressourceneffizienz bei der Bewertung der Nachhaltigkeit im Bauwesen zu erarbeiten.</p>	<p data-bbox="927 248 1410 719">In der 111. LAGA-Vollversammlung (TOP 4.5) wurde der ATA gebeten, zur Abarbeitung des Arbeitsauftrages einen Ad-hoc-Ausschuss einzurichten. LAGRE und LAI sollen die Möglichkeit zur Mitarbeit erhalten. Der ATA wird sich in seiner 92. Sitzung (Januar 2019) mit dem Auftrag befassen. Der 113. LAGA-Vollversammlung (Oktober 2019) soll möglichst ein Bericht vorgelegt werden.</p>

6 Berichte der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Im Jahr 2018 wurden folgende Berichte der ACK/UMK vorgelegt (Nr. 11.5 der Geschäftsordnung der UMK):

- Jahresbericht 2017 der LAGA
- Aktualisiertes Fachmodul Abfall
- LAGA-Mitteilung 36 - Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“
- LAGA-Mitteilung 31 B „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“
- Bericht 2018 „Ressourcenschonung durch Phosphor-Rückgewinnung“
- Methodensammlung „Feststoffuntersuchung“ (Version 1.1)